

# Verordnung über die Gute Laborpraxis (GLPV)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. Mai 2005 über die Gute Laborpraxis<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 4 Abs. 1 zweiter Satz*

<sup>1</sup> ...Ihre Anwendung richtet sich nach den Konsensdokumenten über die GLP<sup>2</sup> der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

*Art. 13 Abs. 2 zweiter Satz*

<sup>2</sup> Von Staaten, die nicht Mitglied der OECD sind, kann die Anmeldestelle andere Unterlagen verlangen, soweit sie dies für die Beurteilung der Einhaltung der GLP-Grundsätze als erforderlich erachtet.

... 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger  
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

SR .....

<sup>1</sup> SR 813.112.1

<sup>2</sup> OECD, SERIES ON PRINCIPLES OF GOOD LABORATORY PRACTICE AND COMPLIANCE MONITORING [...Datum]. Diese Dokumente können gegen Rechnung bestellt oder bei der Anmeldestelle Chemikalien, 3003 Bern, gratis eingesehen werden; sie sind auch im internet unter [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch) abrufbar.

2006-.....

